

Geschäftsordnung für die Elternversammlung der ev. Kindertageseinrichtung „Himmelsleiter“

§ 1

- (1) Die Elternversammlung ist ein demokratisches Mitwirkungs-gremium, das aus allen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen, besteht.
- (2) Die Elternversammlung wird mindestens einmal im Kindergartenjahr gemeinsam von dem Träger der Kindertageseinrichtung und der Einrichtungsleitung gemäß den kirchenrechtlichen Regeln einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder der Elternbeirat dies verlangen. Ebenso ist eine Einberufung erforderlich, wenn ein Mitglied des Elternbeirats oder sein/e Vertreter/in vor Ablauf der normalen Amtszeit ausgeschieden sind und kein Vertreter auf der Nachrückliste steht.

§ 2

- (1) In der Elternversammlung informiert der Träger über besondere personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Erzieher/innen und Eltern ist eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Erziehungsprozess. Daher ist die Teilnahme an der Elternversammlung ein Mitwirkungsrecht, um an den Entscheidungsprozessen innerhalb dieses Gremiums teilzuhaben. Im Verhinderungsfall ist es wünschenswert sich bei der Einrichtungsleitung abzumelden.
- (3) Die Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres (vom Zeitpunkt der Wahl bis zur folgenden Wahl) aus ihrer Mitte die beiden Mitglieder des Elternbeirates und deren beiden Stellvertreter/innen.
- (4) Sollten sich keine Eltern zur Wahl stellen, verzichtet die Elternschaft auf ihre Mitwirkung auch im Rat der Tageseinrichtung.

§ 3

- (1) Die Elternversammlung wird von dem Träger oder der Einrichtungsleitung geleitet.
- (2) Über die Sitzung der Elternversammlung ist innerhalb eines Monats ein Protokoll zu fertigen, das Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die Ergebnisse der verhandelten Tagesordnungspunkte enthält.
- 3) Das Protokoll kann von Interessierten bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

§ 4

In Zweifelsfällen zum Verfahren und allen anderen Fragen gelten die Bestimmungen des KiBiz-Gesetzes und aller anderen kirchenrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Die Geschäftsordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Trägervorteiler

Kindertageseinrichtung

Stand: Januar 2015